

Geoblocking

Worauf ist bei Websites zu achten?

Webinar
17. Jänner 2019
Ursula Illibauer

UBIT

NIMMT WISSEN IN BETRIEB.



Inhalt

1. Hintergrund
2. Was will die EU
3. Ausnahmen
4. Ungerechtfertigte Diskriminierung
5. Ausdrückliche Zustimmung
6. Mythen
7. Negativbeispiele
8. Positive Beispiele
9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
10. Was müssen Sie bei Ihren Websites ändern?
11. Weiterführende Infos



©Rubberball/Mike Kemp



Hintergrund

- **Beschwerden** bei der Europäischen Kommission
 - von Unternehmen und Verbrauchern
 - über unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung
- **Geoblocking** = wenn in einem Mitgliedstaat tätige Anbieter für Kunden aus anderen Mitgliedstaaten, die grenzüberschreitende Geschäfte tätigen wollen, den Zugang zu ihren Online-Benutzeroberflächen, wie zum Beispiel Internetseiten und Anwendungen, sperren oder beschränken
- **Geoblocking-Verordnung** (VO (EU) 2018/302) gilt seit 3. Dezember 2018



Was will die EU?

- Hindernisse für das **Funktionieren des Binnenmarkts** beseitigen
- Abschaffung des **ungerechtfertigten Geoblockings** und anderer Formen der **Diskriminierung** aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kunden
- **unmittelbare** wie auch **mittelbare** Diskriminierung
 - über IP Adresse
 - Anschrift (Postleitzahl, IBAN-Länderkürzel)
 - Sprachwahl
 - Zahlungsmittel



© Mark Edward Atkinson/Tetra Images/Corbis



- **grenzüberschreitende Fälle**
 - des **Warenverkaufs** oder
 - elektronisch erbrachter **Dienstleistungen** oder
 - **anderer Dienstleistungen** an einem bestimmten physischen Standort

- **Zugang** von Kunden zu der **Online-Benutzeroberfläche** eines Anbieters
 - Websites
 - mobile Anwendungen

- **Anbieter** = gewerblichen/ geschäftlichen/ handwerklichen/ beruflichen Zwecke

- **Kunden** = B2C und B2B (nur bei Endnutzung!)



Ausnahmen

- Steuerrecht
- soziale Dienstleistungen
- Finanzdienstleistungen
- Verkehrsdienstleistungen (wohl aber für die Autovermietung)
- audiovisuelle Dienstleistungen (zB Streaming von Filmen) und
- Gesundheitsdienstleistungen

Auch: um die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung eines Mitgliedstaats, denen der Anbieter unterliegt, weil er in diesem Mitgliedstaat tätig ist, zu gewährleisten



Ungerechtfertigte Diskriminierung

Internetseiten und Anwendungen sperren/ beschränken

- Sperre oder Beschränkungen zB von IP Adressen aus anderen Mitgliedstaaten
- **zB** unterschiedliche Zahlungsbedingungen, unterschiedliche Preise, Debit- oder Kreditkarte aus einem bestimmten Land

Vertragsbeschränkungen

- unterschiedliche,
- nicht objektiv zu rechtfertigende
- Anwendung von AGB
- **zB** „künstliche Segmentierung des Binnenmarkts“

Weiterleitungsverbot (autoforwarding)

- Weiterleitungen des Kunden
- zu einer anderen Version einer Online-Benutzeroberfläche
- ohne dessen ausdrückliche Zustimmung
- **zB** .de auf .at



Ausdrückliche Zustimmung

- jederzeit widerrufbar
- für alle künftigen Besuche auf derselben Online-Benutzeroberfläche einholbar
- zB
 - durch Angabe einer Präferenz in einem persönlichen Nutzerkonto
 - durch Einsatz von Cookies
- alle Versionen der Online-Benutzeroberfläche stehen dem Kunden weiterhin jederzeit leicht zugänglich zur Verfügung

Achtung: EU-Datenschutz-Grundverordnung & Telekommunikationsgesetz



Mythen

- „Webshops müssen in allen Sprachfassungen angeboten werden“
 - falsch
 - bislang weder datenschutz- noch konsumentenschutzrechtlich ausdrücklich geboten
 - **Achtung:** Sprachfassungen können ein „Ausrichten“ auf einen Mitgliedstaat bedeuten

- „Lieferungen müssen EU-weit angeboten werden“
 - falsch
 - kein Lieferzwang an eine bestimmte Adresse
 - keine zusätzliche Verpflichtung zur Übernahme weiterer Versand-, Transport-, Auf- und Abbaukosten
 - Selbstabholung weiterhin möglich
 - **Achtung:** Lieferbeschränkungen müssen Konsumenten mitgeteilt werden (Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz)



Negative Beispiele

- Eine irische Kundin möchte die italienische Version der Internetseite eines Online-Bekleidungsgeschäfts besuchen. Obwohl sie die URL der italienischen Seite eingibt, wird sie dennoch zu der irischen Seite weitergeleitet. Ab dem 3. Dezember 2018 wird für die Weiterleitung die ausdrückliche Einwilligung des Kunden erforderlich sein. Selbst wenn die Kundin in die Weiterleitung einwilligt, sollte die ursprüngliche Internetseite zugänglich bleiben, die sie besuchen wollte.
- Ein deutscher Anbieter akzeptiert für Käufe auf seiner Internetseite eine bestimmte Kreditkartenmarke und Banküberweisungen. Der Anbieter hat jedoch Zahlungen verweigert, die mit einer in Österreich ausgestellten Kreditkarte derselben Marke und durch Überweisungen von österreichischen Banken getätigt wurden.



Positive Beispiele

- Ein belgischer Kunde möchte einen Fotoapparat kaufen und findet das beste Angebot auf einer österreichischen Internetseite, die jedoch nur Lieferung/Abholstellen in Österreich oder das Abholen bei dem Anbieter direkt anbietet. Der Kunde ist wie jeder österreichische Kunde befugt, die Ware zu bestellen und sie bei dem Anbieter abzuholen oder sie an eine andere Adresse/Abholstelle in Ö schicken zu lassen.
- „Wir liefern ausschließlich an Lieferadressen in Österreich.“
- Die Einschränkung der Zahlungsmethode „Vorkassa“ auf ausländische Kunden ist nicht möglich. Dennoch kann eine Überprüfung der Bonität der Kunden erfolgen und kann der Vertragsabschluss bei negativem Ausgang an eine Vorausleistung geknüpft werden.



Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- **Webshop mit Ausrichtung auf ein bestimmtes Zielland:**
 - **B2C:**
 - **anwendbares Recht:** Wohnsitzstaates des Verbrauchers; andere Rechtswahl möglich, aber für den Verbraucher günstigere Bestimmungen seines Wohnsitzstaates bleiben bestehen
 - **Gerichtsstand:** Wohnsitz des Verbrauchers
 - **B2B:**
 - **anwendbares Recht:** Rechtswahl möglich & sinnvoll! Ansonsten UN-Kaufrecht oder „Herkunftslandprinzip“
 - **Gerichtsstand:** Vereinbarung möglich und sinnvoll! Ansonsten Jurisdiktionsnorm oder Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung („Allgemeine Gerichtsstand am (Wohn)Sitz des Beklagten“, „Gerichtsstand des Erfüllungsortes“,...)



- **Webseite ohne Ausrichtung auf ein bestimmtes Zielland:**
 - **B2C:**
 - **anwendbares Recht:** Recht des Niederlassungsstaates des Unternehmens
 - **Gerichtsstand:** Recht des Staates der Niederlassung des Unternehmens
 - **B2B:**
 - **anwendbares Recht:** Rechtswahl möglich & sinnvoll! Ansonsten UN-Kaufrecht oder „Herkunftslandprinzip“
 - **Gerichtsstand:** Vereinbarung möglich und sinnvoll! Ansonsten Jurisdiktionsnorm oder Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung („Allgemeine Gerichtsstand am (Wohn)Sitz des Beklagten“, „Gerichtsstand des Erfüllungsortes“,...)



Was müssen Sie bei Ihren Websites ändern?

- ✎ Prüfen, ob eine **automatische Weiterleitung** auf länderspezifische Websites erfolgt
- ✎ Prüfen, ob bei länderspezifischen Websites der **jederzeitige Wechsel** möglich ist
- ✎ Prüfen, ob Cookies oÄ zur Einholung einer **Zustimmung** gesetzt werden können
- ✎ Prüfen, ob durch eine **Sprachwahl/ Ortsangabe** (Postleitzahlen, IP Adressen, IBAN-Länderkürzel) ein unterschiedliches Angebot generiert wird oder Länder ausgeschlossen wären
- ✎ Prüfen, ob **unterschiedliche Zahlungsmethoden** nach Herkunft vereinbart sind (bzw auf Bonitätsprüfung und Einzelfallbeurteilung umstellen)
- ✎ Prüfen, ob eine **Differenzierung der AGB** nach Herkunft vorgenommen wird (bzw in AGB auf Lieferklauseln umstellen)



Weiterführende Infos

- Geoblocking-Verordnung: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/geoblocking-verbot.html>
- Verordnungstext: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0302&from=DE>
- FAQ der Europäischen Kommission: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/geo-blocking-regulation-questions-and-answers>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

